

Sitzung vom 12. März 1997

580. Interpellation (Reform der Verwaltungsstruktur: Neue Zuteilung des Heimwesens und des Jugendamtes zur Sicherheitsdirektion)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 27. Januar 1997 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Mit Schreiben vom 22. November 1996 orientierte der Regierungsrat den Kantonsrat über die Reform der Verwaltungsstruktur (RRB vom 13. November 1996). Gemäss diesem Schreiben besteht das Ziel der Strukturreform darin, die bestmöglichen strukturellen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu schaffen. Als eine der wichtigen Anforderungen an die neuen Strukturen nennt der Regierungsrat die «Zuweisung integrierter, grosser Aufgabengebiete».

Diese Zielsetzung unterstellt, dass eine Analyse der Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben und ein Konzept zur Neugruppierung dieser Aufgaben vorliegen. Der vorliegende Umstrukturierungsvorschlag lässt nun aber vielmehr den Eindruck entstehen, dass die Ämter und ganze Direktionen vor allem personenorientiert umgeteilt werden sollen.

Wir erlauben uns deshalb, dem Regierungsrat einige Fragen betreffend Angemessenheit und Nützlichkeit des Reformvorhabens zu stellen. Wir greifen dazu exemplarisch das Aufgabengebiet der Jugendhilfe heraus. Diese Aufgaben wären gemäss neuer Verwaltungsstruktur in vier Direktionen zu erfüllen.

1. Hält der Regierungsrat die Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich der ausserfamiliären oder ambulanten Erziehung und damit einer Klientengruppe auf vier Direktionen für effizient (Bildungsdirektion: Volksschule/Sektor Sonderschulen, Berufsbildung; Gesundheitsdirektion: KJP; Justiz- und Gemeindedirektion: AEA Uitikon, Jugendanwaltschaften; Sicherheitsdirektion: Jugendamt/Sektor Heime)?
2. Bürger- und Bürgerinnenorientierung sowie Kunden- und Kundinnennähe gelten im Rahmen der laufenden Verwaltungsreorganisation als zentrale Zielgrössen. Wie wird angesichts einer solchen Zersplitterung der Zuständigkeiten diesen Anliegen Rechnung getragen?
3. Im genannten RRB ist die Zuweisung integrierter, grosser Aufgabengebiete eine der Anforderungen an die neue Verwaltungsstruktur. Muss mit anderen Worten angesichts der Aufsplitterung der Zuständigkeiten der Jugendhilfe davon ausgegangen werden, dass die Jugendhilfe nicht zu den integrierten grossen Aufgabengebieten gehört, sondern eine eher marginale Stellung einnimmt?
4. Beinhaltet die Umbenennung der Erziehungsdirektion in Bildungsdirektion, dass in dieser Direktion nur noch das Platz hat, was dem Normgedanken der Regelbildung entspricht? Teilt der Regierungsrat unsere Bedenken, dass mit dem Abdrängen der Erziehung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die unter erschwerten Umständen aufwachsen, der Prozess der negativen Etikettierung verstärkt wird?
5. Wie verträgt sich aus Sicht der Regierung die Herausstrennung des Sonderschulwesens aus der neuen Bildungsdirektion mit dem Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, welches der Erziehungsrat am 9. April 1996 in Kraft gesetzt hat? In der Präambel wird formuliert: «Alle Kinder und Jugendlichen sollen im Kindergarten und während ihrer Schulzeit möglichst gemeinsam an Bildung und Erziehung teilhaben. Die grundlegenden Ziele der Leitbilder des Kindergartens und der Volksschule sind unteilbar. Sie gelten für alle Kinder und Jugendlichen, auch für jene mit besonderen pädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Bedürfnissen.»
6. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund all der genannten problematischen Aspekte auf den Entscheid betreffend Verortung der Jugendhilfe in der kantonalen Verwaltung zurückzukommen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Interpellation Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat hat am 13. November 1996 entschieden, eine Reform der Verwaltungsstruktur durchzuführen. In diesem Rahmen hat er ein Arbeitsschema für die Aufgabenteilung auf sieben Direktionen verabschiedet. Dieses Schema sollte im Rahmen der weiteren Arbeiten innerhalb der Verwaltungsreform wif! verfeinert und konkretisiert werden. Als rechtliche Grundlage für die vorgesehene Neugliederung der Direktionen war eine im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgenommene Änderung von § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vorgesehen. Dieser Vorschlag konnte nicht verwirklicht werden. Damit ist die Frage offen, in welchem rechtlichen Rahmen die Reform der Verwaltungsstruktur umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat wird sich demnächst mit dieser Frage befassen. Zwar haben die Direktionen damit begonnen, die Entscheidungsgrundlagen für die Verfeinerung der Grobstruktur vom November 1996 auszuarbeiten. Vor dem Grundsatzentscheid des Regierungsrats über das weitere Vorgehen ist es jedoch verfrüht, konkrete und verbindliche Aussagen über die Zweckmässigkeit einzelner in Aussicht genommener Aufgabenverlagerungen unter den Direktionen zu machen. Bei einer solchen Würdigung sind gegenläufige Aspekte zu berücksichtigen. Das mit der Reform der Verwaltungsstruktur angestrebte Ziel möglichst gleichwertiger Direktionen und der Zusammenfassung der äusseren, inneren und sozialen Sicherheit in einer Sicherheitsdirektion kann in Einzelfällen zu neuen Schnittstellen beim Vollzug führen. Die Reorganisation der Verwaltungsstruktur ist jedoch als Ganzes zu beurteilen.

Es ist richtig, dass mit einem Wechsel des Jugendamtes in eine zukünftige Sicherheitsdirektion die heutige Aufsplitterung der Zuständigkeiten im Bereich der Jugendhilfe nicht beseitigt würde. Verschiedene Zuständigkeiten können sich allerdings auch bei anderen Neuzuteilungen ergeben. Grundsätzlich wird es bei jeder neuen Aufgabenteilung unter den Direktionen neue bzw. andere Schnittstellen geben.

2. Kundenorientierung – ein zentrales Ziel der wif!-Reformen – kann grundsätzlich auch im Rahmen der vorgesehenen Verwaltungsreorganisation angestrebt werden. Dienstleistungen im Kinder- und Jugendbereich erfordern immer ein Zusammenwirken verschiedener Verantwortlicher (Schule/Berufsbildung, Jugendsekretariate, Berufsberatung, Jugendstrafrechtspflege, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulpsychologische Dienste usw.). Wesentlich ist in erster Linie die Haltung der Verantwortlichen und in zweiter Linie eine sinnvolle organisatorische Bündelung der Aufgaben.

3. Jugendpolitik und Jugendfragen bilden ein wichtiges und selbständiges gesamtgesellschaftliches Thema. Mit der Schaffung einer Sicherheitsdirektion beabsichtigt der Regierungsrat ein Zusammenrücken der Jugendhilfe und der Sozialhilfe im Erwachsenenbereich und damit eine Konzentration und vermehrte Vernetzung mit der Sozialhilfe.

4. Die Begriffe Erziehung und Bildung lassen sich nicht eindeutig bestimmen bzw. trennen. In beiden ist der Grundgedanke einer umfassenden Entwicklung des Menschen zu einem gemeinschaftsfähigen Wesen enthalten. Allerdings wird heute das Wort Bildung stärker mit Schul- oder Berufsbildung in Verbindung gebracht. Bei der geplanten Umbenennung der Erziehungsdirektion in eine Bildungsdirektion wird keine Änderung des ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags angestrebt.

5. Mit dem Beschluss des Regierungsrats betreffend die Reform der Verwaltungsstruktur vom 13. November 1996 wurde nicht darüber entschieden, das gesamte Sonderschulwesen der Sicherheitsdirektion zuzuweisen. Die genauen Abgrenzungen werden noch erfolgen.

6. Der Regierungsrat wird sich in nächster Zeit mit dem weiteren Vorgehen befassen und die für den Übergang von der Grob- auf die Feinstruktur erforderlichen Klärungen vornehmen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse wird der Kantonsrat umfassend informiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

